

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbotsgesetz)

A. Zielsetzung

§ 1631 Abs. 2 BGB, der entwürdigende Erziehungsmaßnahmen verbietet, hat seine Aufgabe, den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen — insbesondere die Unzulässigkeit von Mißhandlungen — deutlich zu machen, nicht erfüllt und bedarf daher der Präzisierung.

B. Lösung

Durch eine Neufassung der Vorschrift werden körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklärt.

C. Alternativen

Absolutes Verbot von Strafen oder Gewaltanwendung durch die Eltern.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 00 — Bü 19/93

Bonn, den 3. Dezember 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbotsgesetz) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB
(Mißhandlungsverbotsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines****A. Gegenstand und Anlaß der Änderung**

§ 1631 Abs. 2 BGB lautet:

„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

Die Unbestimmtheit dieser Formulierung war von Anfang an Gegenstand der Kritik. Die Regelung hat ihre Aufgabe, den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen — insbesondere die Unzulässigkeit von Mißhandlungen — deutlich zu machen, nicht erfüllt. Der Entwurf schlägt deshalb eine Präzisierung vor. Diese soll auch Anlaß sein, die Information der Eltern zu verbessern und verstärkt auf Hilfsangebote hinzuweisen. Die baldige Verabschiedung eines Gesetzes ist im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern wünschenswert. Sie ist angesichts des fortgeschrittenen Standes der Diskussion in der Fachöffentlichkeit auch möglich. Auf die Vorlage eines Entwurfs für eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts, welcher derzeit erarbeitet wird, sollte deshalb nicht gewartet werden.

B. Zur Entstehung der Vorschrift

Nach der ursprünglichen Fassung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) durfte der Vater „kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“.

Auch nach der Streichung dieser Vorschrift durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) wurde das Recht der Eltern zur körperlichen Züchtigung des Kindes weiterhin als Ausfluß des Erziehungsrechts angesehen. Nach verbreiteter Meinung durfte allerdings die Züchtigung als Erziehungsmittel nur im Rahmen des Erziehungszwecks und in dem davon gebotenen Maß verwendet werden, wobei auch Gesundheit und seelische Verfassung des Kindes zu berücksichtigen waren.

Bei den Beratungen über das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) ist die Frage eines ausdrücklichen Züchtigungsverbots eingehend erörtert worden. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Normierung eines solchen generellen Verbots abgelehnt und der geltenden Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB den Vorzug gegeben. Die Ausschlußmehrheit verknüpfte mit der Gesetzesänderung „die Erwartung, daß sich mit einer Verstärkung des allgemeinen Bewußtseins zu einer angstfreien, auf unangemessene Repressionen verzichtenden Erziehung die Vielfalt darauf abzielender pädagogischer Erkenntnisse

auf breiter Ebene langfristig durchsetzen wird“ (BT-Drucksache 8/2788, S. 35).

Geschärft werden sollte der „Sinn für die Unterscheidung von Erziehungsmaßnahmen, die diese Bezeichnung verdienen, und Kindesmißhandlungen“. Hingegen befürchtete der Ausschuß von einem strikten Verbot jeglicher körperlicher Züchtigung eine — nicht gewollte — Kriminalisierung (a. a. O.).

Eine Ausschlußminderheit hielt bereits seinerzeit die Vorschrift in ihrer inhaltlichen Aussage für zu unbestimmt.

C. Die weitere Rechtsentwicklung

Der Bericht des Rechtsausschusses zu dem von den Fraktionen der SPD und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge ging davon aus, daß § 1631 Abs. 2 BGB nur ein Leitbild, aber keine Verbotsnorm enthalte (BT-Drucksache 8/2788, S. 48). Diese Auffassung hat sich aber in dieser Allgemeinheit nicht durchgesetzt. Vielmehr wird folgendes angenommen: Auch wenn ein Verhalten der Eltern den objektiven Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung erfüllt, kann es gewohnheitsrechtlich als Ausfluß des Erziehungsrechts der Eltern gerechtfertigt sein. Neuere geschriebenes Recht geht aber früherem Gewohnheitsrecht vor. Ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht konnte daher mit Inkrafttreten der Sorgerechtsreform von 1979 die durch § 1631 Abs. 2 BGB gesetzten Grenzen nicht mehr überschreiten. Im Gegensatz zum Bericht des Rechtsausschusses geht daher die ganz herrschende Meinung davon aus, daß eine Verletzung des § 1631 Abs. 2 BGB strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. In Betracht kommt insbesondere eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung oder Beleidigung.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, § 1631 Abs. 2 BGB sei zu unbestimmt, hat die sogenannte Wasserschlauch-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluß vom 25. November 1986 — JZ 1988, 617) Aufsehen erregt. Der Vater hatte ein achtjähriges Mädchen, das zwei Brillen und ein Fernglas vorsätzlich zerstört hatte, mehrfach auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Mutter mit einem Wasserschlauch so stark auf Gesäß und Oberschenkel geschlagen, daß rote Striemen entstanden. Das Landgericht hatte die Eltern wegen gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil aufgehoben. Diese Entscheidung ist oft mißverstanden worden. Der Bundesgerichtshof hat die Erziehungsmaßnahmen der Angeklagten keinesfalls für zulässig erklärt, sondern lediglich die Begründung des Landgerichts beanstandet. Dieses hatte erklärt, die Verwendung eines Gegenstandes zum Schlagen sei

unabhängig von der Art des Gegenstandes und der Heftigkeit der Schläge in der Regel unzulässig. Der Bundesgerichtshof hat eine pauschale Beurteilung abgelehnt und eine Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände des Tatgeschehens gefordert. Er hat die Angeklagten nicht freigesprochen, sondern die Sache zurückverwiesen. Auch das Landgericht hat dann nicht freigesprochen, sondern das Verfahren wegen einer anderweitigen Verurteilung der Angeklagten zu Freiheitsstrafen gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. Es hat die Einstellung ausdrücklich darauf gestützt, daß in den letzten Jahren keinerlei Schwierigkeiten mehr zwischen den Angeklagten und ihrem Kind aufgetreten waren.

D. Reformvorschläge

- I. Ende der 80er Jahre unterbreitete der Deutsche Kinderschutzbund folgenden Änderungsvorschlag:

„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen — insbesondere Körperstrafen und seelisch verletzende Sanktionen — sind unzulässig.“

- II. Die unabhängige Regierungskommission zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt (Gewaltkommission) gab die Empfehlung, „durch die Aufnahme eines Züchtigungsverbotest . . . ein Signal zur Verbannung körperlicher Strafen aus der Erziehung“ zu setzen und § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt zu fassen:

„Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Die Anwendung physischer Gewalt und anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen ist unzulässig.“

- III. Ein von der Fraktion DIE GRÜNEN in der letzten Legislaturperiode eingebrachter Gesetzentwurf (BT-Drucksache 11/7135) wollte die „Unzulässigkeit von Züchtigungen jedweder Art“ durch Übernahme des Formulierungsvorschlags des Deutschen Kinderschutzbundes erreichen.

- IV. Ein im Herbst 1990 im Bundesrat eingebrachter Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen (BR-Drucksache 721/90) wollte die Bundesregierung auffordern, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 1631 Abs. 2 BGB dahin ergänzt wird, daß Körperstrafen, seelische Mißhandlungen sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind“. Der Entschließungsantrag wurde im Bundesrat nicht abschließend behandelt.

- V. Die Justizminister und -senatoren haben auf ihrer 62. Konferenz vom 4. bis 6. Juni 1991 in Berlin einstimmig folgendes beschlossen:

„1. Die Justizministerkonferenz ist der Auffassung, daß zur Eindämmung von Gewalt gegen Kinder Maßnahmen notwendig sind, die verdeutlichen, daß Schläge und andere Formen massiver körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung kein geeignetes

Erziehungsmittel sind. Auch das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen durch die Sorgerechtsnovelle im Jahr 1980 hat noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht, daß die Prügelstrafe in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum hat.

2. Der Bundesminister der Justiz wird daher gebeten, als ersten Schritt zur Umsetzung der Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 1631 Abs. 2 BGB ergänzt und verdeutlicht wird. Deutlich werden soll insbesondere die Unzulässigkeit der Prügelstrafe sowie anderer Formen körperlicher Gewaltanwendung oder ähnlich schwerwiegender, auf die Psyche des Kindes einwirkender Maßnahmen.
3. Die angestrebte Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Kindern soll nicht durch eine Ausweitung der Strafverfolgung im Bereich der Familie erreicht, vielmehr sollen in erster Linie Beratung und sonstige Hilfen insbesondere durch die öffentlichen und privaten Jugendhilfeeinrichtungen, ggf. auch durch das Vormundschaftsgericht, zur Verfügung gestellt und Therapiemöglichkeiten aufgezeigt werden.

Der Bundesminister der Justiz wird deshalb ferner gebeten, gleichzeitig sicherzustellen, daß die angestrebte Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Kindern nicht zu einer Ausweitung an Strafverfolgung im Bereich der Familie führt, und zwar insbesondere dadurch, daß außerstrafrechtliche Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich familientherapeutischer Maßnahmen gewährleistet sind, die gewaltgefährdeten Familien wirksam helfen können und, wenn sie in Anspruch genommen werden, eine Strafverfolgung entbehrlich erscheinen lassen.

4. Der Unterausschuß der Justizministerkonferenz für die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren wird beauftragt, Vorschläge für die Beurteilung des öffentlichen und besonderen öffentlichen Interesses (§ 376 StPO, § 232 StGB) in Fällen von Gewalt gegen Kinder in der Familie zu unterbreiten. Vorrangiges Ziel soll dabei sein, durch außerstrafrechtliche Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich familientherapeutischer Maßnahmen eine Ausdehnung der Strafverfolgung zu vermeiden.
5. Ferner empfiehlt die Justizministerkonferenz, zur Umsetzung dieser Vorstellungen, regionale Fachtagungen unter Beteiligung von Staatsanwaltschaften, Jugendgerichten, Vormundschaftsgerichten, Polizeibe-

hörden und öffentlichen und privaten Jugendhilfeeinrichtungen durchzuführen.“

- VI. Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) im Deutschen Bundestag hat sich im Herbst 1991 für folgende Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB ausgesprochen:

„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Körperstrafen und seelisch verletzende Sanktionen, sind unzulässig.“

- VII. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 13. Februar 1992 (vgl. laufende Nummer 7 der Sammelübersicht 44 — BT-Drucksache 12/1957) eine Petition mit der Forderung nach gesetzlichen Grundlagen für eine gewaltfreie Kindererziehung der Bundesregierung — dem Bundesministerium der Justiz — als Material überwiesen und den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben.

- VIII. Im Antrag zur Reform des Kindschaftsrechts vom 17. Dezember 1992 hat die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag u. a. folgenden Beschluß vorgeschlagen (BT-Drucksache 12/4024, S. 5):

„Aus der Natur der elterlichen Verantwortung als treuhänderisches Fürsorgerecht folgt, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, wie eine auf körperliche und seelische Gewalt aufgebaute Erziehung, Prügelstrafen sowie andere Formen körperlicher Gewaltanwendung oder ähnlich schwerwiegende, auf die Psyche des Kindes einwirkende Maßnahmen, unzulässig sind.“

- IX. Auch die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“, die im Bundesministerium der Justiz in Angriff genommenen Arbeiten zur umfassenden Überprüfung des gesamten Kindschaftsrechts beratend begleitet, hält eine Konkretisierung des Züchtigungsverbots für erforderlich und schlägt eine Formulierung vor, mit der „körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ für unzulässig erklärt werden.

- X. Das Bundesministerium der Justiz hat am 5. April 1993 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB versandt. Dieser enthielt in weitgehender Übernahme des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ folgenden Vorschlag für eine Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB:

„(2) Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und Verbände ergeben folgendes Bild:

- Die Notwendigkeit, § 1631 Abs. 2 BGB zu präzisieren, wurde nahezu einhellig bejaht.
- Ein erheblicher Teil der Stellungnahmen gibt dem Vorschlag des Referentenentwurfs

den Vorzug vor anderen Formulierungen. Hierbei wurde aber vielfach deutlich gemacht, daß Nichtjuristen unter einer „Mißhandlung“ nicht eine Mißhandlung im Sinne des § 223 StGB, sondern nur eine sehr viel schwerer wiegende Maßnahme verstünden. Der im Referentenentwurf angekündigten Informationsbroschüre und den sonstigen flankierenden Maßnahmen komme deshalb entscheidende Bedeutung zu.

- Wegen der Bedenken gegen die Verwendung des Begriffes „Mißhandlung“ haben eine Reihe von Verbänden in teilweise miteinander abgestimmten Stellungnahmen die Übernahme der Formulierungen des Deutschen Kinderschutzbundes bzw. der Gewaltkommission verlangt. Einige Verbände befürworten eine Kombination der in den obigen Vorschlägen enthaltenen Begriffe, so z. B. die Übernahme des Begriffes „Körperstrafe“ statt „körperliche Mißhandlung“. Ferner wurde zur Erörterung gestellt, ob der Begriff „körperliche Mißhandlungen“ durch „Gewalttätigkeit“, „Zufügung erheblicher körperlicher Schmerzen“ oder „Zufügung nicht unerheblicher körperlicher Schmerzen“ ersetzt werden sollte.

E. Rechtstatsachen

Bereits der Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen (hierzu oben unter D. IV.) weist darauf hin, daß wegen des Dunkelfeldes keine verlässlichen Zahlen über die Häufigkeit von Kindesmißhandlungen vorliegen. Erst recht gibt es keine Zahlen darüber, in welchem Umfang sich die gegenwärtige Unbestimmtheit des § 1631 Abs. 2 BGB in der Praxis auswirkt. Die Bundesregierung teilt aber die in den zahlreichen Reformvorschlägen und insbesondere im einstimmigen Beschluß der Justizministerkonferenz zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß eine Präzisierung der Vorschrift geeignet ist, das Bewußtsein der Eltern für die Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Maßnahmen zu schärfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Verbände und Medien zusammenwirken, um das Ziel der Änderung einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

F. Andere Rechtsordnungen

- I. Einige europäische Länder kennen ausdrückliche Regelungen über Bestrafungs- oder Gewaltverbote:

1. Im schwedischen Elterngesetz wird in Kapitel 6 § 3 Abs. 2 folgendes geregelt:

Das Kind darf weder einer körperlichen Bestrafung noch einer sonstigen kränkenden Behandlung ausgesetzt werden.

2. § 30 Abs. 3 des norwegischen Kindergesetzes bestimmt:

Das Kind darf weder Gewalt ausgesetzt werden noch in anderer Weise derart behandelt werden, daß die körperliche oder seelische Gesundheit einem Schaden oder einer Gefahr ausgesetzt wird.

3. In § 7 Abs. 2 des dänischen Mündigkeitsgesetzes ist folgendes geregelt:

Die Personensorge bringt die Pflicht mit sich, das Kind gegen physische und psychische Gewalt und gegen sonstige kränkende Behandlung zu schützen.

4. In Österreich wurde das ABGB durch das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz geändert; § 146 a Satz 2 letzter Halbsatz lautet:

die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

- II. In vielen anderen europäischen Ländern gibt es allgemeine Regelungen über die elterliche Sorge; inwieweit sich aus ihr ein „Züchtigungsrecht“ ableiten läßt und welche Grenzen hierfür bestehen, wird vielfach der Rechtsprechung überlassen. So ist z. B. in der Schweiz in § 302 Abs. 1 ZGB bestimmt, daß die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen haben. In der Praxis wird angenommen, es bestehe ein Recht der Eltern auf „milde körperliche Zurechtweisung“ bzw. „maßvolle körperliche Züchtigung aus hinreichendem Anlaß und zu erzieherischem Zweck“.
- III. Teilweise wird ein begrenztes Züchtigungsrecht vom Gesetz ausdrücklich anerkannt. So bestimmt Artikel 1518 Abs. 2 Satz 2 des griechischen Zivilgesetzbuchs:

Zu Mitteln der Züchtigung zu greifen, ist nur erlaubt, wenn diese Mittel pädagogisch notwendig sind und der Würde des Kindes nicht schaden.

G. Änderungsbedarf

- I. § 1631 Abs. 2 BGB richtet sich an die Eltern, deren Sinn für die Unterscheidung von Erziehungsmaßnahmen, die diese Bezeichnung verdienen, und Kindesmißhandlung geschärft werden sollte (hierzu oben unter B.). Für den Nichtjuristen ist aber kaum einsehbar, daß das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen auch ein Verbot von Mißhandlungen umfassen sollte.

Es ist deshalb eine Formulierung zu suchen, die das Verbot von unangemessener körperlicher Gewalt besser erkennbar macht. Dabei ist nicht zu verkennen, daß eine echte „Laienverständlichkeit“ nicht das oberste Ziel einer Änderung sein kann. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt es sich vielmehr, auf Begriffe zurückzugreifen, die dem geltenden Recht nicht fremd sind.

II. Die Wasserschlauch-Entscheidung des Bundesgerichtshofs und insbesondere die hierdurch aufgehobene landgerichtliche Entscheidung (hierzu oben unter C.) haben die Unbestimmtheit des Begriffs der entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen deutlich gemacht. Bei einem ausdrücklichen Mißhandlungsverbot hätte das Verhalten der Angeklagten, das zweifellos als Mißhandlung anzusehen war, dem Landgericht keinen Anlaß geboten, in allgemeine Erörterungen darüber einzutreten, ob das Schlagen mit einem Gegenstand als solches entwürdigend ist.

- III. Nach Artikel 24 Abs. 1 des Internationalen Paketes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1534) hat jedes Kind ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts usw. das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. Der angesichts der Unbestimmtheit dieser menschenrechtlichen Garantie sehr weite Ermessensspielraum der Paktstaaten wird durch das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderkonvention, BGBl. 1992 II S. 121) eingeengt, indem es konkrete Maßnahmen, auf die ein Kind zu seinem Schutz ein Recht erhält, näher umschreibt.

Nach Artikel 19 Abs. 1 der Kinderkonvention treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung zu schützen. Das darin enthaltene Verbot rechtswidriger Gewaltanwendung ist zwar schon derzeit im deutschen Recht enthalten. Die Bestimmung hat jedoch wichtige Impulse für den vorliegenden Entwurf gegeben.

H. Lösung

Der Entwurf schlägt in weitgehender Übernahme des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Nichtehelehenrecht“ vor, durch eine Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig zu erklären. Wegen der Gründe, die für diese Lösung und gegen andere Lösungen sprechen, wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 verwiesen.

J. Weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Gewalt gegen Kinder in Familien

In vielen Fällen spielt sich die Mißhandlung von Kindern nicht im Grenzbereich zwischen erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen ab. Bei grober Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch von Kindern durch die Eltern steht die Unzulässigkeit solchen Verhaltens außer Zweifel.

Dies ist aber kein Grund, auf eine Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB zu verzichten; die vorgeschlagene Neuregelung rundet vielmehr in sinnvoller Weise die

zahlreichen Aktivitäten der Bundesregierung zur Eindämmung der Gewalt gegen Kinder ab. Es sei hier lediglich auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

I. Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz

1. Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern sind zum Teil nach geltendem Recht schon verjährt, bevor das Opfer eine realistische Möglichkeit zur Anzeigeerstattung hatte. Es soll deshalb eine Regelung geschaffen werden, nach der die Verjährung für gravierende Sexualdelikte in diesem Bereich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Opfers ruht.
2. Es gibt Eltern, die ihre Kinder skrupellos gegen Entgelt für die Produktion kinderpornographischer Filme zur Verfügung stellen. Der Deutsche Bundestag hat am 17. Juni 1993 ein Strafrechtsänderungsgesetz (27. StrÄndG — Kinderpornographie) verabschiedet, das der Vermarktung des Mißbrauchs von Kindern für solche Zwecke Einhalt gebieten soll.

II. Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie und Senioren

1. Zur Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern sind folgende von der Bundesregierung geförderte Projekte zu nennen:

- a) „Sexuelle Ausbeutung von Mädchen im sozialen Nahbereich — unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen für Prävention und Intervention in Stadt und Land“ (Notrufgruppe e. V., Saarbrücken)

Hierbei geht es im wesentlichen um

- Intervention durch Diagnostik, Beratung und Therapie als Krisenintervention und Verarbeitung von Konflikten und Problemen in Einzel- und Gruppenarbeit mit den betroffenen Mädchen und Müttern,
 - Entwickeln von Präventionskonzepten zur Stärkung des Selbstbewußtseins der Betroffenen und der Bezugspersonen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, um Fehlinformationen und Vorurteilen entgegenzuwirken, um über Hilfsangebote aufzuklären und um das Umfeld und das Helfersystem zu sensibilisieren,
 - Fortbildung der Fachkräfte im sozialen Netz, um sie zu adäquater Hilfe zu befähigen.
- b) „Weiterqualifizierung von Laienhelfern und Fachkräften in der Kinderschutzarbeit“ (Deutscher Kinderschutzbund — DKSB)

Inhaltlich nimmt dieses Qualifizierungsprogramm zunächst die Hintergründe der Kinderschutzarbeit auf. Hierzu gehören die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Geschichte und Struktur

der Kinderschutzarbeit sowie die allgemeinen Prinzipien der Mitarbeit im DKSB.

Diese allgemeinen thematischen Bestandteile des Programms bilden die Voraussetzung für eine tiefere Beschäftigung mit den Arbeitsbereichen des DKSB. Die theoretischen Grundlagen der Praxis und ihre Reflexion werden unter systematischen Aspekten (Familie als Institution, Familie und Umwelt, Interaktionsstrukturen in der Familie) gesehen und unter dem Aspekt der Familienhilfe im Hinblick auf das praktische Arbeitsfeld aufbereitet.

- c) „Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen — Möglichkeiten der Intervention und Prävention“ (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V., Hamm)

Mit dem Projekt wird ein gründlicher aktueller Überblick über das Ausmaß sexuellen Mißbrauchs an Kindern gegeben. Auf dieser Grundlage sollen Interventions-, Präventions- und Therapiekonzepte erarbeitet werden können. Vorhandene Ansätze werden verglichen und Möglichkeiten einer sinnvollen Koordination erwogen.

Den inhaltlichen Schritten liegt folgendes Konzept zugrunde:

- Transparentmachen des Forschungsstandes durch Expertenbefragung mit strukturierten Interviews,
- wissenschaftliche Problemreflexion auf der Praxisebene durch Recherchen bei unterschiedlichen Gruppen und Verbänden,
- Datenerhebung über das Phänomen „sexueller Mißbrauch“ als repräsentative Stichprobe durch Befragung von Jugendämtern, Verbänden und Erziehungsberatungsstellen,
- Vergleich bestehender Handlungsräume und Konzepte und Erarbeitung und Perspektiven für notwendige problemadäquate Maßnahmen anhand des erhobenen Datenergebnisses.

- d) „Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen — Modellversuch zur Vernetzung von Fachdiensten und Kooperationspartnern in der Jugendhilfe“ (Amt für soziale Dienste der Freien Hansestadt Bremen)

Das Projekt zielt auf eine Verbesserung präventiver Hilfen für von Gewalt betroffene Kinder, insbesondere in Familien. Es hat folgende Fragenkomplexe als Schwerpunkte:

- Wie können zwischen den befaßten Diensten und Kollegen Netzwerke der Information und fachlichen Unterstützung entwickelt werden, die zugleich die notwendigen Kontakte für eine bessere Unterstützung und Beratung im konkreten Einzelfall ermöglichen?

— Wie ist in Fällen sexueller Gewalt, insbesondere wenn eine Beteiligung bzw. Verstrickung von Familienangehörigen zu befürchten ist, die dafür notwendige Arbeitsteilung zu gestalten, d. h. der notwendige Vertrauensschutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen anzubieten, aber gleichzeitig die Rechte der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten, ohne daß eine Aufgabe die andere blockiert, aber auch ohne daß beides auseinanderfällt?

2. Folgende Projekte sollen noch 1993 beginnen:

- a) „Fortbildung von Erzieherinnen im Umgang mit sexuellem Mißbrauch von Kindern“ (Diakonische Akademie, Stuttgart)

Bei diesem Projekt soll in Kooperation mit den Landesverbänden ein Curriculum entstehen, das Erzieherinnen und Erzieher befähigt, von sexuellem Mißbrauch betroffenen oder bedrohten Kindern adäquat Hilfestellung zu geben.

Das Curriculum soll erarbeitet, erprobt und auf Länderebene übertragen werden.

- b) „Opferschutz“

Thema dieses Projektes ist es herauszuarbeiten, wie vermieden werden kann, daß von sexuellem Mißbrauch Betroffene im Verlauf des Strafverfahrens zum zweiten Mal zu Opfern werden.

Hier geht es insbesondere um die Entwicklung eines Kooperationskonzeptes von Helfersystem, Strafverfolgungsorganen und Justiz zum Schutz von Kindern.

3. Aus einem von dem früheren Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geförderten Modellprojekt ist die Schrift „Kindermißhandlung — Erkennen und Helfen“ hervorgegangen. Diese Schrift ist über das Bundesministerium für Familie und Senioren zu beziehen.

III. Zuständigkeit des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

Gewalt gegen Kinder in ihren vielfältigen Erscheinungsformen ist immer noch ein gesellschaftliches Tabuthema. Strafrechtliche Sanktionen alleine reichen nicht aus, um dem Problem wirksam zu begegnen. Zum Schutz der Kinder sind deshalb zusätzlich präventiv wirksame Maßnahmen erforderlich.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat deshalb am 1. Juli 1992 unter dem Motto „Keine Gewalt gegen Kinder — Signale sehen — Hilferufe hören“ eine Informations- und Aufklärungskampagne gestartet. Die zunächst bis zum 31. Dezember 1992 befristete Kampagne ist in der Öffentlichkeit und in den Medien auf eine positive Resonanz gestoßen und wurde deshalb auch im Jahr 1993 fortgesetzt.

Ziel ist es, das Problem der Gewalt gegen Kinder im gesellschaftlichen Bewußtsein zu etablieren und mittelbar das Hilfs-, Beratungs- und Therapieangebot zu verbessern. Nach der konzeptionellen Planung für das

Jahr 1993 ist schwerpunktmäßig eine verstärkte Kooperation mit der Fachöffentlichkeit und die Unterstützung und Förderung von Eigenaktivitäten örtlicher/regionaler Träger vorgesehen. Daneben zielt die Kampagne darauf ab, den bestehenden dringenden Handlungsbedarf zu verdeutlichen und dem Problem der Gewalt gegen Kinder einen höheren gesellschaftlichen und politischen Stellenwert zu verschaffen.

Wichtige Anstöße für Bemühungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern hat die am 5. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene VN-Kinderkonvention gegeben. Um die Grundsätze und Bestimmungen der Kinderkonvention allgemein bekanntzumachen, hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend eine Broschüre herausgegeben, die den Wortlaut der VN-Kinderkonvention in deutscher Sprache sowie ergänzende Materialien enthält.

K. Hilfen statt Strafe

Durch die vorgeschlagene Präzisierung des § 1631 Abs. 2 BGB soll die Strafverfolgung gegen Eltern nicht ausgeweitet werden. Die Bundesregierung will vielmehr, daß Beratungs- und Hilfeangebote, für die insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen hat, intensiv genutzt werden.

I. Beratung und andere Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Bundesregierung erwartet, daß die Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB dazu beiträgt, das allgemeine Bewußtsein für den Wert einer angstfreien, auf unangemessene Repressionen verzichtenden Erziehung zu schärfen. Ein Meilenstein bei den Bemühungen, die erzieherischen Kräfte der Familie zu stärken und die Entwicklungsbedingungen des Kindes positiv zu beeinflussen, war — auch in diesem Zusammenhang — die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163). Das Kernstück der Neuregelung ist die Ergänzung des Sozialgesetzbuchs um ein Aechtes Buch (SGB VIII) — Kinder- und Jugendhilfe. Die generelle Zielsetzung ist die Sicherung des Rechts auf Erziehung und der Schutz der Familie (BT-Drucksache 11/5948, S. 42). Zu den Schwerpunkten gehören dabei die Verbesserung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, die Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen, insbesondere für alleinerziehende Elternteile, die gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer erzieherischer Hilfen sowie eine bundeseinheitliche Regelung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (a. a. O., S. 43). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber der Jugendhilfe eine allgemeine Anwaltsfunktion für junge Menschen zugewiesen. So soll Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreund-

liche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Da dieses Gesetz durch die Formulierung neuer Leistungstatbestände oder die konkretere Ausformulierung bestimmter Hilfearten die Leistungsverpflichtungen des Jugendamts gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern verdeutlicht und verstärkt hat, sieht Artikel 10 KJHG vor, daß während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 bestimmte Leistungen nur als Ermessensleistungen zu erbringen sind. Dies soll den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zeit geben, die notwendigen Einrichtungen und Dienste vorzubereiten, zu schaffen oder ihre Bereitstellung durch Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen (BT-Drucksache 11/5948, S. 119). Gemäß Anlage I Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrags (BGBl. 1990 II S. 885, 1072f.) gelten für das Gebiet der neuen Bundesländer bis zum 31. Dezember 1994 weitergehende Überleitungsvorschriften. Nach diesem Zeitpunkt wird das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz seine Zielsetzung voll verwirklichen können.

Von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Entwurf sind folgende Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts:

1. Freie und öffentliche Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre eigenen, selbst gewählten Aufgaben wahr und gründen ihre Tätigkeit auf religiöse oder humanistische Grundideen und Überzeugungen, denen sie sich aus eigener Entscheidung verpflichtet fühlen. Innerhalb der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterscheidet das Gesetz örtliche und überörtliche Träger. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden (§ 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Jeder örtliche Träger errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gerade in Konfliktsituationen zwischen Kindern oder Jugendlichen und ihren Eltern ist nicht immer gewährleistet, daß diese von ihren Eltern auf die ihnen kraft Gesetzes zustehenden (Verfahrens-) Rechte hingewiesen werden (vgl. BT-Drucksache 11/5948, S. 51). Das Gesetz sieht hier folgendes vor:

- a) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

- b) Besonders wichtig im Zusammenhang mit Kindesmißhandlung ist die Möglichkeit, daß Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden können, wenn die Beratung auf Grund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

3. Förderung der Erziehung in der Familie

Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 Abs. 1 SGB VIII). Einen Schwerpunkt präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt gegen Kinder in Familien stellen dabei die verschiedenen Angebote der Familienbildung dar, die die Sensibilität von Müttern und Vätern für die Bedürfnisse von Kindern schärfen und ihnen Wege zur Bewältigung von belastenden Situationen in der Familie aufzeigen sollen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII soll dort, wo die Bereitschaft der Elternteile vorhanden ist oder geweckt werden kann, ihnen im Interesse des Kindeswohls Wege zur Fortführung der Lebensgemeinschaft aufzeigen und in den Fällen, in denen die Partner in einer Trennung und Scheidung die bessere Perspektive für ihre weitere Lebensgestaltung sehen, günstige Bedingungen dafür schaffen, daß beide Elternteile sich auch nach der Trennung und Scheidung für ihre elterlichen Aufgaben verantwortlich fühlen (vgl. BT-Drucksache 11/5948, S. 58). Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung kann im Rahmen unterschiedlicher Sorgerechtsmodelle erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358) die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung als zulässiges Modell einer fortbestehenden gemeinsamen Elternverantwortung eröffnet. Im Rahmen der Arbeiten an einer Reform des Kindschaftsrechts beabsichtigt die Bundesregierung, ausdrückliche gesetzliche Regelungen hierzu vorzuschlagen.

Alleinerziehende Elternteile und Mütter nichtehelicher Kinder haben Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII.

4. Hilfe zur Erziehung

Nach der Grundnorm des § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. In den §§ 28 bis 35 SGB VIII sind als konkrete Hilfen Erziehungsberatung, soziale

Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung zu nennen. Diese Maßnahmen stellen öffentliche Hilfen im Sinne von § 1666a BGB dar. Bevor eine Trennung des Kindes von den Eltern angeordnet werden darf, muß das Vormundschaftsgericht prüfen, ob nicht durch öffentliche Hilfen die Gefährdung des Kindes abgewendet werden kann (vgl. BayObLG FamRZ 1991, 1218).

5. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Mit der Vorschrift über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in § 42 SGB VIII wird insbesondere die Tätigkeit von sogenannten Jugenschutzstellen, Aufnahmeheimen, Kinder- und Jugendnotdiensten sowie Bereitschaftspflegestellen auf eine hinreichende rechtliche Grundlage gestellt und der sozialpädagogische Anspruch ihrer Arbeit hervorgehoben (BT-Drucksache 11/5948, S. 79). Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte ist unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht dieser der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Die gleiche Pflicht trifft das Jugendamt, wenn es ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut genommen hat, weil eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert hat (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Wegen des allgemein geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes wird das Jugendamt oder bei seiner Einschaltung auch das Vormundschaftsgericht vor einer Entscheidung über die Inobhutnahme oder die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme prüfen, ob eine Beratung oder andere Hilfen zur Erziehung die Maßnahme entbehrlich machen können.

6. Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Maßnahmen reichen von Ermahnungen, Verwarnungen, Geboten und Verboten, Entziehung des Aufenthaltsbe-

stimmungsrechts bis hin zur völligen Entziehung der elterlichen Sorge. Wegen des auch im Rahmen des § 1666 Abs. 1 BGB geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes wird das Gericht in Fällen, in denen dies ausreichend sein kann, die Sorgeberechtigten selbst beraten oder ihnen Beratungsmöglichkeiten vermitteln, wenn es sich hierdurch mit einer leichteren Maßnahme (z. B. Ermahnung) begnügen oder von einer Maßnahme ganz absehen kann. Dies ist insbesondere in Fällen einmaliger und leichter Mißhandlungen von Bedeutung.

Das Jugendamt ist nach § 50 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, Kindern und Jugendlichen auch dadurch zu helfen, daß es bei einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das zuständige Gericht anzurufen hat, wenn es dies für erforderlich hält, insbesondere weil die Leistungen der Jugendhilfe nicht mehr geeignet erscheinen, die Gefährdung abzuwenden (BT-Drucksache 11/5948, S. 88). Auch hier führt der Erforderlichkeitsgrundsatz dazu, daß das Jugendamt in geeigneten Fällen — insbesondere bei einer leichten und einmaligen Mißhandlung — sich auf eine Beratung beschränken und von einer Einschaltung des Gerichts absehen wird.

7. Zusammenfassung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat also ein umfassendes Instrumentarium geschaffen, um

- die Verbesserung der allgemeinen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu sichern,
- Kindern, Jugendlichen und Eltern Beratung und Unterstützung zur Bewältigung unterschiedlicher Lebens- und Erziehungssituationen anzubieten,
- in Fällen von Mißhandlung das Wohl des Kindes und seine Interessen wirksam zu schützen und der Familie intensive, gegebenenfalls multidisziplinäre Unterstützung zur künftigen Vermeidung von Gewalt anzubieten.

Mit diesem Instrumentarium können unnötige Sanktionen eines Verstoßes gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB vermieden werden. Ergänzt durch gesetzliche Regelungen bedarf es insoweit nicht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

II. Keine Ausweitung der Strafverfolgung

1. Durch die vorgesehene Änderung wird die geltende Regelung nicht verschärft, sondern präzisiert (hierzu Einzelbegründung zu Artikel 1, insbesondere unter H.). Körperliche Mißhandlungen, also üble, unangemessene Behandlungen, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in

mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird, wollte der Gesetzgeber auch mit der bisherigen Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB nicht zulassen (hierzu oben unter B.). Es ist nicht Absicht des Entwurfs, hierüber hinauszugehen und die bereits gegenwärtig bestehenden Strafdrohungen (hierzu oben unter C.) auszuweiten.

2. Änderungsbedarf hinsichtlich strafprozessualer Bestimmungen besteht nicht. Es ist auch nicht erforderlich, erneut auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) hinzuwirken.

Zwar sind „körperliche Mißhandlungen“, soweit sie strafbare Körperverletzungen darstellen, als Strafantrags- und/oder Privatklagedelikte ausgestaltet, so daß eine Verfolgung durch Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft davon abhängig ist, daß die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse oder, wenn kein Strafantrag gestellt wird, ein besonderes öffentliches Interesse bejaht. Den Schutzinteressen mißhandelter Kinder wird jedoch durch die zum 1. Oktober 1992 in Kraft getretenen Änderungen der Nummern 235 und 233 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, die in modifizierter Form Vorschläge der von der Bundesregierung eingesetzten Gewaltkommission aufgreifen, in besonderem Maße Rechnung getragen:

- Danach besteht bei Kindesmißhandlungen auch im Familienbereich grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist in der Regel nicht angezeigt (Nummer 235 Abs. 2 RiStBV). Die Verfolgung einer Mißhandlung im Familienkreis im Wege der Privatklage soll daher wegen der hiermit verbundenen besonderen Belastung des Opfers die Ausnahme sein. Wenn nämlich Aufnahme und Fortführung des Strafverfahrens von der Initiative des Opfers unabhängig sind, wird der Täter weniger geneigt sein, das Opfer psychisch und physisch unter Druck zu setzen.

Der Begriff der „Kindesmißhandlung“ soll dabei den Anwendungsbereich von Nummer 235 RiStBV auf schwerere Fälle begrenzen, so daß nicht bereits jede Körperverletzung von Kindern die Bejahung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft zur Folge hätte. Dies ergibt sich auch aus Nummer 233 RiStBV, wonach ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen vor allem dann zu bejahen ist, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Mißhandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt.

- Gleichzeitig wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, nicht mit dem Strafrecht in das Familiengefüge einzudringen. Soweit nämlich sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind und diese erfolgsversprechend erscheinen, kann ein öffentliches Interesse an

der Strafverfolgung entfallen (Nummer 235 Abs. 3 RiStBV).

Durch diese Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ist den Strafverfolgungsorganen die Möglichkeit eingeräumt, auf Kindesmißhandlungen flexibel zu reagieren und die Gesichtspunkte des Einzelfalles ausreichend zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme und Fortführung der öffentlichen Strafverfolgung kann daher nicht nur den Interessen der Allgemeinheit an einem wirksamen Rechtsgüterschutz, sondern auch den Belangen des kindlichen oder jugendlichen Opfers und seiner Familie Rechnung getragen werden. Eine Kriminalisierung der Familie wird hierdurch nicht bewirkt, da außerstrafrechtliche Maßnahmen gewährleistet sind und auf diesem Wege eine flexible Ahndung der Straftat möglich ist.

L. Flankierende Maßnahmen

Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit durch gezielte Informationsmaßnahmen und Förderung der Aktivitäten von Verbänden daran beteiligt, den Sinn von Eltern für die Unterscheidung von zulässigen und unzulässigen Maßnahmen zu schärfen (vgl. hierzu oben unter J. II. und III.). Sie wird bei Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB diese Bemühungen fortsetzen und beabsichtigt insbesondere die Verteilung einer Informationsbroschüre, die auch den Jugendämtern und Verbänden zur Verfügung stehen soll.

M. Kosten

Die Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB führt nicht zu Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Die Verteilung des beabsichtigten Informationsmaterials (hierzu oben unter L.) ist sinnvoll, aber nicht zwingend durch das Gesetz geboten. Die hieraus entstehenden Kosten sind daher nicht als Kosten des Entwurfs anzusehen.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Regelung lediglich die Grenzen des Erziehungsrechts verdeutlicht.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der Entwurf schlägt vor, § 1631 Abs. 2 BGB dahin gehend zu ändern, daß körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen verboten werden. Andere Lösungsmöglich-

keiten, insbesondere ein absolutes Bestrafungs- oder Gewaltverbot, greift der Entwurf nicht auf.

A. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gelten auch für Kinder. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

Vom Elternrecht wird auch die Auswahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel umfaßt. Solange sich diese im Rahmen des Vertretbaren halten, hat der Staat den elterlichen Erziehungsstil hinzunehmen.

Für die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB bedeutet dies, daß die möglichen Auswirkungen der in Betracht kommenden Formulierungen daraufhin geprüft werden müssen, ob sie in vertretbare Elternentscheidungen eingreifen.

B. Strafverbot

Bei einem Verbot jeder Art von Bestrafung dürften die Eltern selbst bei einem erheblichen Fehlverhalten des Kindes z. B. weder das Taschengeld kürzen noch dem Kind das Ansehen einer ihm sonst gestatteten Fernsehsendung verbieten. Ein solcher Eingriff in Elternrechte wäre nicht sinnvoll und verfassungsrechtlich problematisch. Sicherlich ist es wünschenswert, daß in der Erziehungspraxis viel stärker von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, durch Vorbild, Lob, Erklärung und Verständnis auf das Kind einzuwirken. Die Möglichkeit von Sanktionen darf den Eltern aber nicht völlig genommen werden.

C. Verbot von Körperstrafen

Der Begriff der Körperstrafe ist wenig präzise. Versteht man unter einer Bestrafung jede vom Kind als unangenehm empfundene Sanktion, so würde jeder nicht scherzhaft oder liebevoll, sondern zum Zweck der Bestrafung erteilte Klaps darunterfallen. Dies wäre überzogen. Verlangt man hingegen für die Bejahung einer Körperstrafe eine vergleichbare Intensität wie bei einer Mißhandlung im Sinne des § 223 StGB, dann ist nicht einzusehen, weshalb man nicht — wie der vorliegende Entwurf — an den präziseren Mißhandlungsbegriff anknüpfen sollte.

D. Gewaltverbot

Der Entwurf greift die Forderung nach einem absoluten Gewaltverbot nicht auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für das deutsche Recht ein sehr weiter Gewaltbegriff gilt, wie er etwa im Zusammenhang mit

Sitzblockaden entwickelt wurde (vgl. BGHSt 37, 350 mit weiteren Nachweisen).

Von der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ sind insbesondere die beiden folgenden Fälle erörtert worden, in denen ein absolutes Gewaltverbot zu unerwünschten Ergebnissen führen würde:

— Ein Kind setzt sich auf die Fahrbahn einer mäßig befahrenen Autostraße und beschäftigt sich mit seinem Spielzeug. Auf mehrfache Aufforderung der Mutter ist es nicht bereit, die Fahrbahn zu verlassen. Es hat sich kein Auto so weit genähert, daß eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben des Kindes gegeben wäre. Dennoch packt die Mutter das Kind am Arm und zieht es von der Fahrbahn, ohne das Kind dabei zu verletzen.

Daß die Mutter hierbei Gewalt angewandt hat, steht außer Zweifel. Einem absoluten Gewaltverbot hätte sie zuwidergehandelt.

— Das Kind möchte zu einem Freund spielen gehen. Der Vater verlangt von ihm, zunächst die Hausaufgaben zu machen. Das Kind weigert sich und versucht, die Wohnung zu verlassen. Der Vater hält es am Arm fest.

Das Verhalten des Vaters ist nicht zu beanstanden. Bei einem absoluten Gewaltverbot müßte eine strafbare Freiheitsberaubung in Betracht gezogen werden.

Daß ein absolutes Gewaltverbot hier zu verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Ergebnissen führen würde, liegt auf der Hand. Im übrigen bestünde die Gefahr, daß Literatur und Rechtsprechung zur Vermeidung unerwünschter Ergebnisse ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dahin gehend schaffen würden, daß nicht jede, sondern nur eine „unangemessene“, „übertriebene“ usw. Gewalt verboten sei. Eine solche Relativierung würde aber dazu führen, daß das Ziel der Regelung, § 1631 Abs. 2 BGB zu präzisieren, nicht erreicht würde.

Die Absage des Entwurfs an ein absolutes Gewaltverbot steht nicht im Widerspruch zu Artikel 19 der VN-Kinderkonvention, da die Konvention nicht vom Gewaltbegriff des deutschen Rechts ausgeht und es letztlich dem innerstaatlichen Recht überläßt, den Inhalt des in der Konvention verwendeten Gewaltbegriffs näher zu bestimmen (vgl. BT-Drucksache 12/42, S. 44 — TZ 2 zu Artikel 19).

E. Verbot von Gewalttätigkeit

Der Begriff „Gewalttätigkeit“ wird in unserer Rechtsordnung in Zusammenhängen gebraucht (z. B. § 125 Abs. 1 Nr. 1 StGB — Landfriedensbruch; § 131 Abs. 1 StGB — Gewaltdarstellung; § 184 Abs. 3 StGB — Verbreitung pornographischer Schriften), die seine Verwendung in dem hier vorliegenden Bezug nicht ratsam erscheinen lassen.

F. Züchtigungsverbot

Der Entwurf schlägt kein Verbot von Züchtigungen vor. Der Begriff der Züchtigung findet sich zwar in einzelnen Gesetzen (§ 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, § 108 Abs. 1 Satz 2 des Seemannsgesetzes). Der Begriff ist aber jedenfalls nicht präziser als der Begriff der Mißhandlung und hat überdies den Nachteil, daß er sich nur auf körperliche Einwirkungen bezieht. Der Begriff Mißhandlung hingegen kann mit den Eigenschaftswörtern „körperlich und seelisch“ verbunden werden. Ein Nachteil der Verwendung des Begriffs „Züchtigung“ wäre auch, daß der Begriff unerschwinglich positive Assoziationen („züchtig“, „Zucht und Ordnung“) herzustellen vermag.

G. Verbot der Zufügung von Leid

Der Entwurf greift den Vorschlag, die Zufügung körperlichen und seelischen Leides zu verbieten, nicht auf. Der Begriff Leid wird vielfach im Sinn eines länger dauernden Schmerzes verstanden; seine Verwendung könnte dazu führen, daß die Zufügung eines heftigen, aber bald vorübergehenden Schmerzes nicht als verboten angesehen würde.

H. Zufügung körperlicher Schmerzen

Der Entwurf greift die in Stellungnahmen zum Referentenentwurf unterbreiteten Vorschläge nicht auf, den Begriff „körperliche Mißhandlungen“ durch „Zufügung erheblicher körperlicher Schmerzen“ oder „Zufügung nicht unerheblicher körperlicher Schmerzen“ zu ersetzen.

Würde man nur die Zufügung „erheblicher körperlicher Schmerzen“ verbieten, so bliebe die Regelung hinter dem geltenden Recht zurück. Die Wörter „Zufügung nicht unerheblicher körperlicher Schmerzen“ würden diese Folge zwar vermeiden. Gegen diese Formulierung spricht aber, daß das alleinige Abstellen auf den ohnehin schwer faßbaren Grad von Schmerzen sehr unflexibel ist und insbesondere Anlaß und Motiv elterlicher Maßnahmen völlig außer acht läßt. Letzteres gilt auch für ein absolutes Verbot der Zufügung — auch ganz leichter und kurzer — körperlicher Schmerzen.

J. Andere Begriffe

Eine Reihe weiterer, in der Fachöffentlichkeit erörterter Begriffe wie „seelisch verletzende Sanktionen“, „schwerwiegende, auf die Psyche des Kindes einwirkende Maßnahmen“ sind verhältnismäßig unbestimmt und erscheinen daher nicht hinreichend geeignet, § 1631 Abs. 2 BGB zu präzisieren.

K. Verbot körperlicher und seelischer Mißhandlungen

Der Begriff „Mißhandlung“ wird im deutschen Recht verhältnismäßig häufig verwendet, z. B. in

- Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG (Freiheitsentziehung),
- § 2333 Nr. 2 BGB (Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings),
- § 2335 Nr. 2 BGB (Entziehung des Ehegattenpflichtteils),
- § 176 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB (schwere körperliche Mißhandlung als besonders schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern),
- § 213 StGB (minder schwerer Fall des Totschlags bei vorangegangener Provokation in Form der Mißhandlung),
- § 223 Abs. 1 StGB (vorsätzliche Körperverletzung),
- § 223 b Abs. 1 StGB (Mißhandlung von Schutzbefohlenen),
- § 343 Abs. 1 StGB (Aussageerpressung),
- § 136 a Abs. 1 Satz 1 StPO (verbotene Vernehmungsmethoden).

I. Körperliche Mißhandlungen

Mit den Wörtern „körperliche Mißhandlungen“ übernimmt der Entwurf den im geltenden Recht häufig verwendeten Begriff. Er ist sich dabei dessen bewußt, daß Laien den Begriff vielfach im engeren Sinn einer besonders üblen und schwerwiegenden Beeinträchtigung verstehen. Dieser Nachteil sollte aber aus den folgenden Gründen in Kauf genommen werden, zumal er durch eine verbesserte Information der Eltern aufgefangen werden kann:

Der Begriff der körperlichen Mißhandlung wird in der Rechtsprechung einheitlich angewendet. Er wurde vor allem in der Literatur und Rechtsprechung zu § 223 StGB (vorsätzliche Körperverletzung) entwickelt. Dort wird nach allgemeiner Meinung unter einer körperlichen Mißhandlung eine üble, unangemessene Behandlung verstanden, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird. Dieser Mißhandlungsbegriff ist flexibel. Er ermöglicht es, bei der Prüfung der Unangemessenheit von elterlichen Maßnahmen auch Anlaß und Motive der körperlichen Einwirkung zu berücksichtigen. Die Maßstäbe, die von der Rechtsprechung für die Tätlichkeit unter Erwachsenen entwickelt wurden, sind deshalb von Bedeutung, können aber nicht unbesehen auf Erziehungsmaßnahmen übertragen werden.

Der Entwurf verkennt nicht, daß im Hinblick hierauf ein Verbot körperlicher Mißhandlungen nicht genauso präzise ist wie ein absolutes Gewaltverbot oder ein absolutes Strafverbot. Dies wird aber bewußt in Kauf genommen. Absolute Verbote können — wie

oben dargestellt — bei bestimmten Fallgestaltungen in unzulässiger Weise in Elternrechte eingreifen.

Die Tatsache, daß auch der Begriff der körperlichen Mißhandlung im Grenzbereich eine Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalles erlaubt, ändert nichts daran, daß er wesentlich präziser ist als der Begriff der entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen. So steht bei der erwähnten Wasserschlauchentscheidung des BGH (hierzu oben im Allgemeinen Teil der Begründung unter C.) das Vorliegen einer körperlichen Mißhandlung außer Zweifel. Der BGH hatte dort eine körperliche Mißhandlung auch nicht verneint, sondern lediglich die Rechtfertigung einer solchen Mißhandlung durch ein elterliches Züchtigungsrecht für möglich gehalten. Die vorgeschlagene Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB stellt klar, daß es ein solches — nach herrschender Meinung heute gewohnheitsrechtlich anerkanntes — Züchtigungsrecht nicht mehr gibt und jede körperliche Mißhandlung verboten ist. Deutlich wird aber auch, daß die Neufassung nicht jeden Klaps verbieten will. Daß auch nach der Präzisierung der Vorschrift im Einzelfall noch Abgrenzungsprobleme auftreten können, ist unvermeidlich und bei der Anwendung des § 223 StGB auf Tätlichkeiten unter Erwachsenen nicht anders.

Durch den Rückgriff auf den Begriff der körperlichen Mißhandlung wahrt der Entwurf die Einheit der Rechtsordnung. Schon aus allgemeinen systematischen Erwägungen soll im Strafrecht kein Rechtfertigungsgrund für eine Handlung bestehen, die im Zivilrecht ausdrücklich verboten ist. Auch praktische Gründe sprechen gegen eine Aufspaltung der Rechtsordnung: Ein bloßer Programmsatz, dessen Überschreitung im Strafrecht gerechtfertigt wäre, wäre für das Rechtsbewußtsein und die Bekämpfung von Mißhandlungen nicht hilfreich. Wie im geltenden Recht soll daher ein Verstoß gegen § 1631 Abs. 2 BGB, der nach dem Entwurf nicht ausgeweitet, sondern lediglich präzisiert werden soll, strafbar sein können, wenn ein Straftatbestand erfüllt ist. Wegen der Möglichkeit, im Einzelfall im Interesse des Familienfriedens von strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter K. II. verwiesen.

Gegen den Lösungsvorschlag des Entwurfs sind in den Erörterungen auch systematische Bedenken geltend gemacht worden. Hierzu ist einzuräumen, daß nach dem Entwurf Probleme, die bisher überwiegend im Bereich der Rechtfertigungsgründe geprüft wurden, in den Bereich der Tatbestandsmäßigkeit verlagert werden. Dies kann aber schon deshalb hingenommen werden, da die anderen Lösungsvorschläge — wie dargestellt — weitaus größere Nachteile aufweisen. Im übrigen wird man auch die mit der herrschenden Meinung entsprechende Systematik des geltenden Rechts in Fällen der körperlichen Mißhandlung von Kindern nicht unbedingt als glücklich ansehen müssen. Trotz der Streichung des Züchtigungsrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (hierzu oben unter B. des Allgemeinen Teils der Begründung) nimmt die herrschende Meinung auf ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht Bezug, dessen Grenzen sich aber wiederum nach geschriebenem Recht, nämlich nach dem

geltenden § 1631 Abs. 2 BGB, bestimmen. Eine systematisch überzeugende Lösung ist auch diese zum bisherigen Recht entwickelte Konstruktion nicht.

II. Seelische Mißhandlungen

Der Begriff der seelischen Mißhandlung ist dem Recht nicht fremd. Nach Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG dürfen festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden. Unter seelischer Mißhandlung wird jede entwürdigende und entehrende Behandlung verstanden. Wegen des Anwendungsbereichs der Vorschrift, die etwa im Strafvollzug von Bedeutung ist, können die hierzu von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Auslegungskriterien allerdings nicht ohne weiteres auf das Verhältnis von Eltern und Kindern übertragen werden. Dennoch ist auch hier ein Verbot seelischer Mißhandlungen erforderlich. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen Kinder in höhnischer Weise vor ihren Freunden herabgesetzt werden, in denen sie wegen jeder Kleinigkeit kritisiert und nie gelobt werden oder in denen ihre Ehre und Selbstachtung auf sonstige Weise herabgesetzt wird. Ein liebloser und kaltherziger Umgang mit dem Kind zählt ebenfalls zu solchen Verhaltensweisen.

Zwar unterliegt ein Verstoß gegen das vorgeschlagene Verbot seelischer Mißhandlungen nur in Ausnahmefällen einer strafrechtlichen Sanktion, so etwa, wenn der Sorgeberechtigte hierdurch fahrlässig eine Gesundheitsschädigung herbeiführt. Dies spricht aber nicht gegen das vorgeschlagene Verbot. Zum einen vermag es den Eltern die Grenzen des Erziehungsrechts noch stärker zu verdeutlichen als ein bloßes Verbot körperlicher Mißhandlungen. Zum anderen ist es ohnehin nicht die Absicht des vorliegenden Entwurfs, die Strafbarkeit von Eltern auszuweiten. Die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB soll vielmehr Ansatzpunkt für staatliche Interventionen im Bereich der Beratung und anderer Hilfen sein (hierzu oben im Allgemeinen Teil der Begründung unter J. I.).

In einer Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde vorgeschlagen, durch eine Ergänzung des § 1666 BGB zu verdeutlichen, daß ein Verstoß gegen das Mißhandlungsverbot unabhängig von der Strafbarkeit eines solchen Verhaltens Anlaß für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen bis hin zum Sorgerechtsentzug sein kann. Der Entwurf sieht davon ab, diese Anregung zu übernehmen. Zum einen ist § 1666 BGB hier klar genug, so daß gegenwärtig keine Änderung erforderlich ist. Zum anderen wird der Wortlaut der Vorschrift ohnehin im Rahmen der beabsichtigten Gesamtreform des Kindschaftsrechts überprüft werden.

L. Entwürdigende Maßnahmen

Viele entwürdigende Maßnahmen werden zugleich körperliche oder seelische Mißhandlungen sein. Den-

noch verzichtet der Entwurf auf den Begriff der entwürdigenden Maßnahmen nicht. Zum einen verdeutlicht er, daß die Neuregelung nicht hinter dem geltenden Recht zurückbleiben will. Zum anderen gibt es entwürdigende Maßnahmen, die nicht als Mißhandlungen anzusehen sind, weil das betroffene Kind nichts von ihnen erfährt, so etwa, wenn die Eltern sich über das Kind hinter dessen Rücken in Gesprächen mit Freunden des Kindes laufend verächtlich und herabsetzend äußern.

Nach dem Entwurf sollen die Wörter „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ durch die Wörter „entwür-

digende Maßnahmen“ ersetzt werden. Hierdurch wird verdeutlicht, daß entwürdigende Maßnahmen, die nicht Erziehungszwecken dienen, erst recht unzulässig sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift sieht vor, daß das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Da § 1631 Abs. 2 BGB lediglich präzisiert wird, sind besondere Übergangsfristen nicht erforderlich.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist § 1631 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bei der Ausübung der Personensorge ist die Würde des Kindes zu achten und zu wahren. Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Begründung

Der Grundgedanke des Regierungsentwurfs, die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen der Personensorge deutlicher zu ziehen, ist berechtigt. Die vorgeschlagene Neufassung erreicht jedoch das Ziel nicht.

Der Begriff der „Mißhandlung“ eröffnet Auslegungsmöglichkeiten zum Nachteil des betroffenen Kindes.

Die Personensorge ist so auszuüben, daß sie die Entwicklung des Kindes fördert. Es ist sicherzustellen, daß elterliche Maßnahmen gegen das Kind, die dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen, nicht durch Auslegung des § 1631 Abs. 2 BGB als rechtmäßig anerkannt werden.

Als verbindliche Leitlinie für die Auslegung des Begriffs der Mißhandlung ist deshalb der Hinweis auf die Menschenwürde des Kindes in das Gesetz aufzunehmen. Nur so kann verhindert werden, daß weiterhin Formen der Gewaltanwendung wie das Schlagen mit einem Gegenstand oder „eine wohl-

erwogene Tracht Prügel“ als zulässiges Erziehungsmittel angesehen werden.

Die Flexibilität, die nötig ist, um unnötige und vom Kindeswohl nicht geforderte Maßnahmen gegen Eltern nicht erst einleiten zu müssen, bleibt erhalten.

2. Zu Artikel 1 a — neu — (§ 16 Abs. 1 Satz 3 — neu — SGB VIII)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie sollen diese Erziehungsberechtigten auch dazu befähigen, bei der Ausübung der Personensorge die Würde des Kindes zu achten und zu wahren sowie körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu unterlassen.“

Begründung

Es erscheint geboten, die Achtung vor der Würde des Kindes und das Unterlassen von Mißhandlungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen bei der Ausübung der Personensorge ausdrücklich als Inhalt von Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1 SGB VIII zu erwähnen.

Anlage 3

Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eines Hinweises auf die Würde des Kindes bedarf es nicht, um den in § 1631 Abs. 2 BGB-E enthaltenen Begriff der Mißhandlung zu verdeutlichen. Dieser Begriff ist nämlich — wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt — hinreichend bestimmt.

Im übrigen verpflichtet bereits § 1627 Satz 1 BGB die Eltern, die Sorge „... zum Wohle des Kindes auszuüben“. Daß hierzu die Wahrung und Achtung der Würde des Kindes gehört, versteht sich von selbst.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hält den Vorschlag nicht für zweckmäßig und gibt zu bedenken, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung den Eindruck erweckt, als seien Erziehungsberechtigte in der Regel unfähig, bei der Ausübung der Personensorge die Würde des Kindes zu achten und zu wahren sowie körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu unterlassen. Es erscheint andererseits sinnvoll, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ausdrücklich um solche Angebote zu ergänzen, die zur Vermeidung von Gewalt gegen Kinder die Sensibilität von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten für die Bedürfnisse von Kindern schärfen und ihnen Wege zur gewaltlosen Bewältigung von Krisensituationen

aufzeigen. Dem Anliegen des Bundesrates könnte daher aus Sicht der Bundesregierung durch folgende Formulierung Rechnung getragen werden:

„Artikel 1 a**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie ohne Gewalt gelöst werden können.“

Kosten

Die vorgeschlagene Präzisierung der Leistungsangebote im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie führt zu keinen höheren Kosten im Bereich der Jugendhilfe, da sie bestehende Aufgaben nur konkretisiert.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wären auch bei Verwirklichung der neuen Vorschläge nicht zu erwarten, da die Regelungen weiterhin lediglich die Grenzen des Erziehungsrechts verdeutlichen.

